

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Burgstädt

Sportstättensatzung vom 8. Dezember 2009

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung vom 07.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Burgstädt befinden und von ihr oder von einem durch die Stadt Burgstädt beauftragten Verwalter/Betreiber betrieben werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - das Sportzentrum Am Taurastein
 - Turnhalle und Sportplatz Vater Jahn
 - Turnhalle und Sportplatz Turnerstraße
 - Turnhalle und Sportplatz Albertsburg
 - Turnhalle und Sportplatz Mohsdorf
 - Sportplatz Herrenhaide

§ 2 Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Burgstädt werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (4) Die Überlassung von Sportstätten zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen.

§ 3 Vergabe der Sportstätten

- (1) Die Sportanlagen werden
 - a) zur fortlaufenden Benutzung (z. B. Schulsport, Trainingsbetrieb) für 1 Schuljahr,
 - b) für Wettkämpfe,
 - c) für einzelne Veranstaltungenüberlassen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen kann nur auf schriftlichen Antrag bei dem beauftragten Verwalter/Betreiber erfolgen und bedarf der Zustimmung durch die Stadt Burgstädt.
- (3) Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind bis zwei Wochen vor Schuljahresbeginn bei dem beauftragten Verwalter/Betreiber schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungszeiten wird unmittelbar vor Schuljahresbeginn getroffen.

- (4) Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten nach Abs. 3 gestellt werden, können durch die Stadt Burgstädt nur dann berücksichtigt werden, wenn die beantragte Nutzungszeit noch nicht anderweitig vergeben wurde.

§ 4 Bekanntgabe der Nutzungszeiten

- (1) Unmittelbar nach Vergabe der Nutzungszeiten wird den Antragstellern die zugeteilte Nutzungszeit bekannt gegeben. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.
- (2) Die Nutzungszeit wird auf Widerruf erteilt. Über die bei der Sportstättennutzung entstehende Gebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- (3) Die Nutzungszeit ist nicht übertragbar.

§ 5 Kündigung, Entzug des Nutzungsbescheides

- (1) Der Stadt Burgstädt bleibt vorbehalten, ungeachtet eines erteilten Nutzungsbescheides die Benutzung der Sportstätte zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - Sonderveranstaltungen bzw. –maßnahmen der Stadt Burgstädt stattfinden sollen,
 - eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überlastet ist,
 - Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - das Objekt vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.
- (2) Der Nutzungsbescheid kann widerrufen werden, wenn
 - der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird,
 - die Anlage zweckentfremdet genutzt wird,
 - die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend ausgelastet wird,
 - gegen die Sportstättensatzung und/oder objektspezifische Hallenordnungen verstoßen wird bzw. wenn Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - der Nutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als einen Monat in Verzug ist.

§ 6 Verhalten in den Sportstätten

- (1) Die Regelungen dieser Satzung werden durch Hallenordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert. Die Sonderbenutzung durch Personen, Personengruppen und Veranstalter wird in gesonderten Verträgen geregelt.
- (2) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung des Verwalters/Betreiber zum Verkauf angeboten werden.
- (4) Der Beauftragte des Nutzers ist für die Eintragung in den ausliegenden Belegungsnachweis verantwortlich.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Er kann die Ausübung des Hausrechtes auf einen beauftragten Verwalter/Betreiber übertragen. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Ihren Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Den das Hausrecht ausübenden Personen ist nach Aufforderung die Nutzungsberechtigung nachzuweisen, andernfalls kann die Benutzung des Objektes untersagt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektbezogenen Ordnungen können Personen aus der Sportanlage verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden. Eintrittskarten werden in diesem Fall nicht rückvergütet.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume des Objektes.

§ 9 Benutzung von Sportgeräten

- (1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

§ 10 Einbringen von Gegenständen

- (1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des beauftragten Verwalters/Betreibers.
- (2) Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in Sportanlagen der Stadt einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.
- (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen, sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.
- (4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher

eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.

- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
- (2) Die Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zur Sportstätte stehen, es sei denn, der Schaden wurde durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Benutzung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf dem Gelände der Sportstätten gilt die StVO. Die für das jeweilige Objekt gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, eine Einfahrt- und/oder Parkgenehmigung zu erhalten.
- (3) Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Veranstaltungen

Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung des Objektes erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.

§ 14 Verkauf und Werbung

- (1) In den Sportanlagen sind
 - a) Werbung,
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
 - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Burgstädt gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

Anträge sind formlos bei der Stadt oder dem von ihr beauftragten Verwalter/Betreiber einzureichen.

- (2) Der Eigentümer legt die Werbestandorte/Plätze je Sportstätte fest und regelt die Art der Anbringung und technischen Ausführung der Werbung.
- (3) Die Übereignung von Werbeflächen obliegt der Stadt oder dem von ihr beauftragten Verwalter/Betreiber.
- (4) Der Inhalt der Werbung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt oder dem von ihr beauftragten Verwalter/Betreiber.

§ 15 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und das Anbringen von Werbung nach § 14 dieser Satzung regelt die derzeit geltende Sportstättengebührensatzung der Stadt Burgstädt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2007 außer Kraft.

Burgstädt, den 08.12.2009

gez.:
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 23. Dezember 2009.